

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Fa. Kurt G. Lahr GmbH, Gewerbestr. 1, 55767 Rötswweiler

§ 1 Geltungsbereich und Rechtswahl

(1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Für Leistungen der Lohnhärtereigeltten ergänzend die besonderen Härtereibedingungen.

(2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere solchen des Kunden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

§ 2 Zeichnungen und Pläne

An von uns für den Kunden erstellten Zeichnungen, Plänen und Kalkulationsunterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sofern wir Zeichnungen und Pläne im Hinblick auf einen noch nicht erteilten Auftrag des Kunden erstellen, erhält der Kunde diese zur weiteren Verwertung nur dann, wenn er uns dafür eine Vergütung von 7,5 % der Bruttoangebotssumme zahlt.

§ 3 Kostenvorschläge, Angebote und Preise

(1) Unsere Kostenvorschläge und Angebote sind im Zweifel unverbindlich und freibleibend.

(2) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich unsere Preise in Euro (€) ab Werk ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und Kosten für Verpackung.

(3) Wir sind berechtigt, unsere Preise wegen gestiegener Material- und Lohnkosten oder Verbrauchssteuern ausnahmsweise auch nach Vertragsschluß angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluß und bindend vereinbarter Lieferungs- oder Leistungszeit (§ 4 Satz 2) mehr als vier Monate liegen oder wir Waren oder Leistungen im Rahmen eines Dauer-schuldverhältnisses liefern oder erbringen.

§ 4 Leistungszeit

Von uns angegebene Lieferungs- und Leistungszeiten oder Lieferungs- und Leistungstermine sind unverbindlich. Bindende Lieferungs- und Leistungszeiten oder Termine bedürfen ausdrücklicher besonderer Vereinbarung.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen für unsere Leistungserbringung zu schaffen. Er muss insbesondere

(1.1.) dafür Sorge tragen, dass durch seine Vorgaben für unsere Arbeiten und den Inhalt seines Auftrags Rechtsnormen und behördliche Vorgaben, sowie private Rechte Dritter nicht verletzt werden und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter vor Ausführung unserer Arbeiten vorliegen und

(1.2.) auf unser Verlangen in angemessener Frist Anweisungen zur Leistungsdurchführung erteilen und Informationen geben, wenn seine Vorgaben lückenhaft oder fehlerhaft sind und wir ihm entsprechende Bedenken angezeigt haben.

Für die Leistungen der Lohnhärtereigeltten nach Maßgabe der besonderen Härtereibedingungen ergänzend weitere Verpflichtungen.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche die uns entstehenden Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen.

§ 6 Abnahme

Die rechtsgeschäftliche Abnahme eines von uns erstellten Werks kann

jederzeit formfrei durch den Kunden selbst oder einen für ihn vor Ort tätigen Dritten erklärt werden. Unbeschadet des Satzes 1 sind wir berechtigt, vom Kunden eine schriftliche Abnahmeerklärung zu verlangen.

§ 7 Sicherheiten

(1) Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Dem Kunden ist es verwehrt, ohne unsere vorherige Zustimmung die in unserem Eigentum stehenden Sachen mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden, sie zu verarbeiten oder rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen.

(2) Führen wir Arbeiten an einer vom Kunden übergebenen beweglichen Sache durch, so wird ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht zur Sicherung unseres Anspruchs auf Entgelt für diese Arbeiten an dieser Sache begründet.

§ 8 Garantiausschluß und Haftungseinschränkungen

(1) Wir geben keine Garantieverprechen ab.

(2) Für Mängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen oder Vorgaben, insbesondere fehlerhaften, unvollständigen Plänen, Datenblättern oder Zeichnungen des Kunden beruhen, schließen wir, soweit nicht eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung vorliegt, die Haftung aus.

(3) Für Leistungen der Lohnhärtereigeltten gelten nach Maßgabe der besonderen Härtereibedingungen ergänzend weitere Haftungsausschlüsse und -einschränkungen.

(4) Im übrigen richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Leistungen der Lohnhärtereigeltten jedoch maximal in Höhe der Wärmebehandlungskosten.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Wir gewähren weder Abzüge, noch Skonti oder Zahlungsziele. Unsere Forderungen sind durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfüllen.

§ 10 Aufrechnung und Abtretung

(1) Die Aufrechnung gegen unsere

Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

(2) Der Kunde darf seine Rechte aus den mit uns geschlossenen Verträgen, insbesondere Forderungen gegen uns, ganz oder teilweise oder auch nur sicherungshalber, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.

(3) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung Dritter in unsere Ansprüche oder Rechte sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 11 Gerichtsstand

(1) Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, werden für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von §1 Absatz 1 ergeben, die für 55767 Rötswweiler-Nockenthal örtlich zuständigen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als ausschließlich örtlich zuständig vereinbart.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte werden ebenfalls als ausschließlich örtlich zuständig für Streitigkeiten im Sinne des Absatz 1 vereinbart, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12 Datenschutz

Die von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten werden nur gespeichert, verarbeitet und weitergegeben, soweit es zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten, zur Vertragsdurchführung oder zur Wahrung unserer berechtigten rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Besondere Bedingungen für Leistungen der Lohnhärtereigeltten (Besondere Härtereibedingungen) der Fa. Kurt G. Lahr GmbH, Gewerbestr. 1, 55767 Rötswweiler

I.
Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Dokument in Schrift- oder Textform beigelegt werden, das folgende Angaben enthält:

(1) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung

(2) Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. Stahltyp, Stahlmarke und Stahlhersteller)

(3) Beschreibung der gewünschten Wärmebehandlung, dazu gehören zum mindestens

(3a) bei Einsatzstählen gem. DIN 6773 entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte (z.B. Aufkohlungstiefe 0,8 - 1,0 mm, 60 ± 2 HRC), oder über die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B.

Eht 550 HV1 = 0,2-0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV 10),

(3b) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend,

(3c) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers,

(3d) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärtetiefe (Nht),

(3e) bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Randhärtetiefe (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches,

(3f) bei Teniferbehandlungen und Gas-Kurzzeitnitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungszone.

(4) Angabe über das gewünschte

Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe einschlägige DIN), wobei darauf hinzuweisen ist, dass wir das Wärmebehandlungsgut nur im branchenüblichen Umfang prüfen, weitere Prüfungen und Analysen einer besonderen Vereinbarung bedürfen und die von uns vorgenommene Ausgangsprüfung den Kunden nicht von der Obliegenheit zur Vornahme einer Eingangsprüfung entbindet,

(5) ggfs. weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023, DIN EN 10 052). Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. welche weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dies angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder an den Oberflächenzustand auf den für uns bestimmten Dokumenten

zu vermerken. Auf geschweißte und gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, muss der Kunde ausdrücklich und besonders hinweisen.

II.

Wir haften nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs bei der Wärmebehandlung, insbesondere nicht für Verzugs- und Rissfreiheit, eine bestimmte Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Schweißbarkeit oder Galvanisierbarkeit. Der beim Härteprozeß von Massenartikeln und kleinen Teilen verfahrensbedingt auftretende Schwund stellt keinen Mangel dar. Bei auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Richtarbeiten wird für hierbei evtl. auftretenden Bruch keine Haftung übernommen. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr genommen werden.